



Bundesinnung der Hafner, Platten- und
Fliesenleger und Keramiker
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
Schaumburgergasse 20/6
1040 Wien

E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
G04/03/202	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW	12311	DW	142311	22.03.2021
1/Mag.CB		Susanne Gittenberger	DW	12635	DW	142635	

Verordnung der Bundesinnung Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker über die Meisterprüfung für das Handwerk Keramiker (Keramiker-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die Meisterprüfungsordnung für das Handwerk der Keramiker novelliert werden soll (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen – „NQR-Gesetz“).

Die BAK bringt dazu vor:

Ausdrücklich befürwortet wird, dass die AusbilderInnenprüfung als Modul 4 in die Prüfung einbezogen wird.

Die BAK begrüßt die Anrechnungsbestimmungen des § 3 Absatz 5 (Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A) für einschlägige Vorqualifikationen. Festgehalten wird dazu jedoch, dass auch eine erfolgreiche Absolvierung eines **Kollegs, dessen Ausbildung in einem für dieses Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt**, bei der Anrechnung berücksichtigt werden sollte. Kollegs schließen mit einer Diplomprüfung ab und sind wie die berufsbildenden höheren Schulen auf dem NQR-Qualifikationsniveau V eingestuft. Eine Berücksichtigung der Abschlüsse in Form von Kollegs gewährleistet die Gleichbehandlung des Abschlusses eines Kollegs mit dem Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule.

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen allgemein bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. **Es sollte daher sichergestellt werden, dass die zukünftigen MeisterInnen über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen**

Kenntnisse verfügen. Da im Text der Verordnung bzw in den Anlagen entsprechende ausdrückliche Vorgaben fehlen, ersucht die BAK um diesbezügliche Ergänzung.

Überprüft werden sollten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Ergänzungsvorschläge. Für Rückfragen steht Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

